

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Hermann und Nagel Veranstaltungstechnik GbR (im Nachfolgenden „HN-VT“ genannt)

Stand:
06/2005

1. ¹Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
¹Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Fax / eMail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.
2. ²Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung.
³Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen.
⁴Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder eMail genügt dem Erfordernis der Schriftform.
3. ¹Wir werden ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Auftrages zukünftig weder für den Kunden direkt noch für dieselbe Produktion für einen anderen Auftraggeber tätig werden.
4. ¹Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
²Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages.
³Uns übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben
5. ¹Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.
²Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten.
³Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.
⁴Sowohl sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.
⁵Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.
6. ¹Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.
²Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
7. ¹Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht.
²Sollten uns dennoch Mängel an dem uns zur Verfügung gestelltes Material auffallen, werden wir dies dem Auftraggeber umgehend mitteilen.
8. ¹Unsere Vergütung richtet sich nach der beiliegenden Vergütungsliste bzw. dem beiliegenden Honorarrahmen.
²Wir verpflichten uns unserer Rechnung einen Leistungsnachweis beizufügen.
³Widerspricht der Auftraggeber dem Inhalt des Leistungsnachweises nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass unsere (Teil)leistungen nicht erbracht worden sind.
⁴Wir behalten uns vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen, ebenfalls unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistungen.
9. ¹Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn.
²Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, jedoch nur bis zur Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung.
³Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.
⁴Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.
10. ¹Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durchführt.
11. ¹Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme/Barzahlung. Rechnungen sind in netto und ohne Abzüge zu begleichen.
²Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen und alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge, sofort gegen Barzahlung fällig zu stellen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder wegen nicht anerkannter Gegenforderungen den Kaufpreis aufzurechnen.
12. ¹Auf alle Kauf- bzw. Mietverträge, die von uns als Verkäufer und/oder Vermieter abgeschlossen werden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters/Verkäufers vereinbart, wenn der Mieter/Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner dann, wenn der Mieter/Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Vollkaufmann ist.
²Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
³Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

der Firma Hermann und Nagel Veranstaltungstechnik GbR (im Nachfolgenden „HN-VT“ genannt)

Stand:
06/2005

1. Für die Vermietung gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Übrigen uneingeschränkt gültig sind, nachfolgende Bedingungen. Etwaigen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäfts- oder Mietbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Die Ausgabe der Mietgeräte erfolgt im Lager von HN-VT und nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises des Kunden. Der Mietbetrag ist zur vereinbarten Ausgabezeit in bar zu entrichten. Die vereinbarte Kautions steht in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert der Mietsache und kann mit dem vereinbarten Mietbetrag verrechnet werden. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe der umseitig aufgeführten oder gleichwertiger Geräte von deren Vollständigkeit, deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überzeugen. Er übernimmt sachgerecht Be-, Entladen, An-, Abtransport, Auf-, Abbau und die sachgerechte Bedienung der Geräte. Veränderungen an den Geräten dürfen nicht vorgenommen werden. Holt der Kunde die Geräte nicht zur vereinbarten Ausgabezeit ab, so können die Geräte nach einer Bereitstellungszeit von 30 Minuten anderweitig vermietet werden.
2. Der Kunde übernimmt die uneingeschränkte Haftung der Mietsache, die auch den zufälligen Untergang, Brand-, Wasserschäden, Diebstahl, Sachbeschädigungen und Schäden, die auf unsachgemäße Handhabung oder unsachgemäßen Einsatz beruhen, umfasst. Leichte und grobe Fahrlässigkeit sind hierbei ausdrücklich eingeschlossen. Vermietete Ware, die während der Mietzeit oder des Transportes verloren geht, wird dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Der Kunde ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, die für Veranstaltungen gelten, verantwortlich; insbesondere für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien wie u.a. der UVV und der VDE sowie der Urheberrechte und Verkehrssicherungspflichten. Er sorgt dafür, dass die elektrischen Anlagen den Verordnungen der VDE entsprechen und die Stromzufuhr weder Schwankungen noch Unterbrechungen unterliegt. Bei Nichtbeachtung haftet er für die Folgeschäden. Ebenso hat er alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Zurverfügungstellung der Mietsachen sowie deren Betrieb ergeben, zu tragen. Bei vertragswidriger oder unsachgemäßer Handhabung kann die weitere Benutzung der Geräte jederzeit unterbunden werden. Der Mietbetrag wird hiervon nicht berührt. Das Öffnen der Geräte sowie die Entnahme aus den Racks ist ausdrücklich untersagt.
3. Erfolgt der An-, Abtransport oder Auf-, Abbau oder die Bedienung der Geräte durch HN-VT, so hat der Kunde vor Ankunft für eine ungehinderte LKW-Zufahrt, freien Zugang zum Aufbauort, Aufbaulicht und eine Person mit Schlüsselgewalt zu allen technischen Anlagen und Räumen zu sorgen. Der Kunde beschafft frühzeitig ggf. erforderliche Sonder- bzw. Durchfahrtsgenehmigungen und stellt diese der Fa. HN-VT rechtzeitig zu. Ferner stellt er in unmittelbarer Nähe der Bühne bzw. des Bühneneinganges ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Vom Kunden gestellte Bühnen müssen waagerecht, fest, und ordnungsgemäß gesichert sein. Die Stromanschlüsse dürfen nicht weiter als 10m von der Bühne entfernt sein. Licht- und Ton-Anschlüsse benötigen von einander unabhängige Stromkreise! Der Kunde sorgt dafür, dass die Bühne, die Ton- und Lichtanlage sowie der gesamte Mischpultplatz (FOH) von oben und seitlich vor Nässe und Sturm geschützt sind. Werden die Mietgeräte von HN-VT ganz oder teilweise bedient, so stellt der Kunde kostenlos alkoholfreie Getränke sowie (bei einer Produktion von mehr als sechs Stunden) Essen in ausreichender Menge für Techniker und Stagehands.
4. Kommt der Kunde mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug, so hat er für jede angefangene Stunde der Verspätung zusätzlich 5% des vereinbarten Mietbetrages zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet die gemieteten Geräte in ordnungsgemäßen, sauberen, geordneten Zustand zurückzugeben. Verschmutzungen, Kleberänder etc. sind vom Kunden zu entfernen; anderenfalls trägt er die Kosten der Reparatur und Reinigung bzw. leistet Schadenersatz in Höhe des Geräteneuwertes. Sollte der Kunde - entgegen dem Mietvertrag- Laden, Transport, Auf-, Abbau oder Bedienung der Geräte nicht durchführen, trägt er hierfür alle anfallenden Kosten. Er leistet Schadenersatz für den Ausfall oder die verspätete Rückgabe der Mietsachen und trägt die damit verbundenen Folgekosten.
5. Die vermietete Ware ist und bleibt grundsätzlich Eigentum von HN-VT. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der zu berechnende Mietpreis dem Kaufpreis entspricht oder diesen übersteigt. Der Kunde muss HN-VT jederzeit Zugang zu den gemieteten Geräten gewähren. Er hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Geräte gepfändet oder in einer anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.
6. Der Haftungsausschluss gilt für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von HN-VT beruht. Soweit die Haftung von HN-VT ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von HN-VT.
7. Der Anspruch auf Zahlung des Mietbetrages bleibt unberührt, wenn die Geräte nicht pünktlich abgeholt werden, die Veranstaltung infolge der Nichterfüllung der vereinbarten Anforderungen behindert wird oder die Geräte beschädigt werden, soweit dies nicht auf grobe Fahrlässigkeit von HN-VT zurückzuführen ist. HN-VT ist dann von seinen Vertragspflichten entbunden. Werden beim Laden, Transport, Auf-, Abbau durch HN-VT die Geräte durch Unfall, höhere Gewalt etc. beschädigt bzw. treten dadurch Verzögerungen oder Behinderungen auf, so sind die Vertragsparteien von ihren Vertragspflichten entbunden.
8. Ein Vertragsrücktritt des Kunden hat schriftlich an HN-VT zu erfolgen. Bei einem Rücktritt nach der vereinbarten Rücktrittsfrist bis zu 72 Stunden vor der Ausgabezeit, hat der Kunde eine Bereitstellungsgebühr von 50% des Mietbetrages zu zahlen. Bei einem späteren Rücktritt wird der volle Mietbetrag fällig. Teilstornierungen werden genauso behandelt. HN-VT kann von einer Vermietung bis zur vereinbarten Rücktrittsfrist zurücktreten und jederzeit, wenn der Kunde mit Zahlungen aus vorherigen Verträgen -gleich, ob Verkauf oder Vermietung- in Verzug geraten ist.
9. Verträge, die dem Kunden zur Unterschrift zugesandt werden, müssen bis zur vereinbarten Rücktrittsfrist wieder unterschrieben bei HN-VT eingehen (Datum des Poststempels), sonst verlieren sie ihre Gültigkeit.
10. Auf alle Kauf- bzw. Mietverträge, die von uns als Verkäufer und/oder Vermieter abgeschlossen werden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters/Verkäufers vereinbart, wenn der Mieter/Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner dann, wenn der Mieter/Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Vollkaufmann ist. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.
- 11.